

Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 61/2024

Veröffentlicht am: 30.09.2024

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Medizin hat in seiner Sitzung vom xx.xx.2023 nach § 50 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HessHG) vom 14.12.2021 (GVBl I. S. 931), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2023 (GVBl S. 456, 472), in Verbindung mit § 16 Abs. 2 Nr. 1 der Grundordnung der Philipps-Universität Marburg vom 9.10.2018 (GrundO) folgende Habilitationsordnung beschlossen.

**Habilitationsordnung des
Fachbereichs Medizin
der Philipps-Universität Marburg vom
06.12.2023**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Habilitation**
- § 2 Allgemeine Voraussetzungen**
- § 3 Habilitationskommission**
- § 4 Zulassung zur Habilitation**
- § 5 Schriftliche Habilitationsleistung**
- § 6 Beurteilung und Annahme der schriftlichen,
Habilitationsleistung**
- § 7 Habilitationskolloquium und Zuerkennung der Habilitation**
- § 8 Nichtöffentlichkeit der Beratung und Stimmrecht**
- § 9 Akademische Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent,
Pflichten und Rechte**
- § 10 Verweigerung und Widerruf der Habilitation**
- § 11 Umhabilitation oder Erweiterung des Habilitationsfachgebietes**
- § 12 Habilitationsakte und Akteneinsicht**
- § 13 Mitteilungspflichten**
- § 14 Übergangs- und Schlussbestimmungen**
- § 15 In-Kraft-Treten**

§1

Zweck der Habilitation

- (1) Eine Habilitation kann in einem der Fächer oder in einem Teilgebiet der Fächer, die dem medizinischen Fachbereich zugeordnet sind, erfolgen.
- (2) Die Habilitation ist ein Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und Lehre in dem gewählten Fach oder Fachgebiet.

(3) Die Feststellung dieser Qualifikation erfolgt im Anspruchsniveau eines international anschlussfähigen und wettbewerbsorientierten akademischen Prüfungsverfahrens. Die näheren Bestimmungen finden sich in der Anlage.

(4) Der oder dem Habilitierten wird der Titel einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors verliehen und die oder der Habilitierte erhält das Recht dem von ihr oder ihm geführten Doktorgrad den Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (habil.) hinzuzufügen. Auf Antrag verleiht der Fachbereich der oder dem Habilitierten die Bezeichnung Privatdozentin bzw. Privatdozent. Diese oder dieser ist somit zur Lehre berechtigt und verpflichtet.

§ 2

Allgemeine Voraussetzungen

(1) Die Bewerberin oder der Bewerber muss seit mindestens zwei Jahren im Besitz eines akademischen, in der Regel medizinischen, zahnmedizinischen oder naturwissenschaftlichen Doktorgrades einer deutschen Hochschule oder eines gleichwertigen ausländischen Grades sein.

(2) Die Bewerberin oder der Bewerber aus einem klinischen oder einem theoretisch-klinischen Fach müssen die Facharztqualifikation oder ein entsprechendes Äquivalent erworben haben. Die Bewerberin oder der Bewerber aus einem Fach, für das keine Facharztqualifikation besteht, müssen den Nachweis einer mindestens vierjährigen Tätigkeit in diesem Fach erbringen.

§ 3

Habilitationskommission

(1) Das Habilitationsverfahren wird von der Ständigen Habilitationskommission begleitet, die vom Fachbereichsrat alle zwei Jahre benannt wird, wobei im Jahresrhythmus höchstens die Hälfte der Kommissionsmitglieder wechseln sollte. Die Kommission besteht aus 7 Vertreterinnen und Vertretern der Professorenschaft, 2 Studierenden und 4 wissenschaftlichen Mitglieder des Fachbereichs Medizin sowie den jeweiligen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern. Diese üben das Stimmrecht für die ordentlichen Mitglieder aus, wenn diese an der Sitzungsteilnahme verhindert sind.

(2) Den Vorsitz der Habilitationskommission führt eine oder ein vom Fachbereichsrat gewählte oder gewählter Professorin oder Professor. Der Fachbereichsrat wählt zudem eine stellvertretende Vorsitzende bzw. einen stellvertretenden Vorsitzenden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen.

(3) Die Habilitationskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

(4) Bei Entscheidungen über Habilitationsleistungen sind nur Professorinnen und Professoren und Habilitierte aus den anderen Statusgruppen der Philipps-Universität Marburg stimmberechtigt. Die übrigen Mitglieder der Kommission wirken mit beratender Stimme mit. Bei Abstimmungen sollen nur Ja- oder Nein-Stimmen abgegeben werden; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten nach § 2 Abs. 2 GrundO als Nein-Stimmen. Bei Entscheidungen über die Habilitationsleistungen muss mehr als die Hälfte der stimmberechtigten und anwesenden Mitglieder mit „Ja“ oder „Nein“ gestimmt haben.

(5) Die Dauer des Verfahrens soll 12 Monate nicht überschreiten. Macht eine Bewerberin oder Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit, chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, das Verfahren ganz oder teilweise in der vorgesehenen Frist abzulegen, hat die oder der Vorsitzende der Habilitationskommission der Bewerberin oder dem Bewerber zu gestatten, die Habilitationsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen.

§ 4

Eröffnung des Verfahrens

(1) Die Habilitationskommission prüft innerhalb von acht Wochen nach Eingang im Dekanat, ob die von der Bewerberin oder dem Bewerber erbrachten Leistungen und die nach § 4 notwendigen Unterlagen die Eröffnung des Verfahrens zulassen. Gibt die Kommission ein positives Votum ab, berichtet die oder der Vorsitzende dem Fachbereichsrat über den Antrag. Der Bewerberin oder dem Bewerber wird in der Fachbereichsratssitzung Gelegenheit gegeben, über den eigenen wissenschaftlichen Werdegang, die Motivation, das eigene Forschungsgebiet sowie die Unterrichtstätigkeit zu berichten. Die zur Abstimmung berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats entscheiden im Anschluss in nichtöffentlicher Abstimmung, ob das Habilitationsverfahren eröffnet werden soll. Vor einer Entscheidung über die Ablehnung der Verfahrenseröffnung ist der Bewerberin oder dem Bewerber die beabsichtigte Ablehnung unter Nennung der Gründe mitzuteilen und ihr oder ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen und eine etwaige Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

(2) Die Habilitationskommission kann ein positives Votum insbesondere dann verweigern,

- a) wenn die Voraussetzungen und Unterlagen nach § 5 nicht vollständig sind,
- b) wenn die Begründung nach § 5 Abs. 2 k nicht für hinreichend erachtet wird,
- c) in der Vergangenheit die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den „Grundsätzen und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg“ umschrieben sind, verletzt wurden.

§ 5

Zulassung zur Habilitation

- (1) Die Zulassung zur Habilitation ist unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen von der Bewerberin oder vom Bewerber bei der Dekanin oder beim Dekan zu beantragen.
- (2) Die erforderlichen Unterlagen in Papierform sowie digital sind:
 - a) das schriftliche Habilitationsgesuch mit Angabe des Fachgebietes, für das die Qualifikation festgestellt werden soll,
 - b) ein Lebenslauf in zweifacher Ausfertigung mit tabellarischer Zusammenfassung, der genaue Angaben über die wissenschaftliche Ausbildung und bisherige wissenschaftliche Tätigkeit, Beteiligung an wissenschaftlichen Gremien, Ausschüssen und Kongress-Organisationen der Bewerberin oder des Bewerbers enthält,
 - c) die Promotionsurkunde oder eine gleichwertige ausländische Urkunde gemäß § 2 Abs. 1 in zweifacher Ausfertigung,
 - d) ein Verzeichnis aller bisherigen wissenschaftlichen Veröffentlichungen in zweifacher Ausfertigung,
 - e) die schriftliche Habilitationsleistung gemäß § 5 in zweifacher Ausfertigung,
 - f) der Nachweis über die Abhaltung von eigenen Unterrichtseinheiten bzw. Mitwirkung an Lehrveranstaltungen, in zweifacher Ausfertigung,
 - g) der Nachweis über eine wenigstens vierjährige Tätigkeit in dem gewählten Gebiet nach Abschluss eines Hochschulstudiums, in zweifacher Ausfertigung,
 - h) für Bewerberinnen oder Bewerber, die die Habilitation für eines der in der gültigen Weiterbildungsordnung vorgesehenen Fachgebiete anstreben, die Voraussetzung zur Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt für dieses Fachgebiet, in zweifacher Ausfertigung,
 - i) eine Auflistung der eingeworbenen Drittmittel aus staatlich geförderten Institutionen (wie DFG, BMBF), von Stiftungen und durch industrielle Kooperationen, in zweifacher Ausfertigung,
 - j) eine Erklärung über etwaige frühere Habilitationsgesuche an Eides Statt,
 - k) bei einer Bewerberin oder einem Bewerber, die oder der nicht Mitglied bzw. Angehörige oder Angehöriger der Philipps-Universität ist, eine schriftliche Begründung, warum die Habilitation am Fachbereich Medizin der Philipps-Universität angestrebt wird,
 - l) eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, dass sie bzw. er die Habilitationsschrift selbstständig verfasst hat,
 - m) eine Bestätigung der Kenntnisse der Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg und der Grundsätze zum Umgang mit Forschungsdaten an der Philipps-Universität Marburg.
- (3) Haben Bewerberinnen und Bewerber die Zulassung zur Habilitation beantragt, so dürfen sie sich vor Abschluss des Verfahrens nicht an anderer Stelle zur Habilitation

melden. Falls dennoch eine solche Meldung vorgenommen wird, ist die Zulassung zur Habilitation nach § 12 zu widerrufen.

(4) Nähere Bestimmungen zu den gemäß Absatz 2 einzureichenden Unterlagen sind den „Hinweisen für die Einleitung von Habilitationsverfahren“ zu entnehmen, die Bestandteil dieser Ordnung sind (Anlage 1).

§ 6

Schriftliche Habilitationsleistungen

(1) Die schriftlichen Habilitationsleistungen müssen in das Gebiet fallen, für das die Habilitation angestrebt wird. Sie sollen eine Leistung darstellen, die als Nachweis qualifizierter Befähigung zu selbstständiger wissenschaftlicher Forschung zu bewerten ist. Bestandteile der Dissertationsschrift dürfen nicht Bestandteil der schriftlichen Habilitationsleistung sein. Schriftliche Habilitationsleistungen sind:

- a) eine kumulative Habilitationsschrift bestehend aus mindestens 4 Originalarbeiten mit Erst- oder Letztautorenschaft aus den Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers mit inhaltlichem Zusammenhang. Die Auswahl aus den Veröffentlichungen muss durch eine etwa 30-seitige Zusammenfassung mit Einleitung, Resultaten und Diskussion ergänzt werden. Bei Gruppenveröffentlichungen muss die individuelle Leistung der Habilitandin oder des Habilitanden kenntlich gemacht, deutlich abgrenzbar und bewertbar sein.
- b) eine monographische Habilitationsschrift

(2) Die schriftliche Habilitationsleistung soll in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden.

(3) Nach vollzogener Habilitation verbleibt ein eingereichtes Exemplar der schriftlichen Habilitationsleistung bei den Habilitationsakten. Die Archivierung ist auch in elektronischer Form möglich und hat nach Maßgaben des zuständigen Universitätsarchivs zu erfolgen.

(4) Der Fachbereich erwartet von seinen Habilitandinnen und Habilitanden eine engagierte Mitwirkung am studentischen Unterricht nach Anlage 1. Die Anforderungen an die Publikationsleistung und die Lehre sind den Hinweisen für die Einleitung von Habilitationsverfahren“ (Anlage 1) zu entnehmen.

(5) Eine Versicherung mit dem folgenden Wortlaut soll der schriftlichen Habilitationsleistung beigelegt werden: „Hiermit versichere ich, dass ich die vorliegende Habilitationsschrift selbstständig, ohne unerlaubte Hilfe Dritter angefertigt und andere als die in der Schrift angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus veröffentlichten oder unveröffentlichten Schriften entnommen sind, habe ich als solche kenntlich gemacht. Dritte waren an der inhaltlich-materiellen Erstellung der Schrift nicht beteiligt. Kein Teil dieser Arbeit ist in einem anderen Promotions- oder Habilitationsverfahren verwendet worden. Mit dem Einsatz von Software zur Erkennung von Plagiaten bin ich einverstanden.“

§ 7

Beurteilung und Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen

(1) Der Habilitationskommission steht es frei, zu ihrer Information weitere Sachverständige in geeigneter Form hinzuzuziehen. Mit der Beurteilung der schriftlichen Habilitationsleistung können zwei externe Sachverständige, von denen mindestens ein Sachverständige oder Sachverständiger einer auswärtigen Hochschule sein muss, beauftragt werden. Die Habilitationskommission informiert hierüber den Fachbereichsrat. Für ihre Beratung und Beschlussfassungen bestellt die Habilitationskommission unter Berücksichtigung der Befangenheitsregeln der Philipps-Universität Marburg mindestens zwei Gutachterinnen oder Gutachter, von denen mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter einer auswärtigen Hochschule oder Forschungseinrichtung angehören kann.

(2) Als Gutachterin und Gutachter werden Personen beauftragt, die eine Professur bzw. Dozentur oder eine vergleichbare Position an einer wissenschaftlichen Einrichtung innehaben oder eine *venia legendi* haben, die für das Fach der Habilitation relevant ist. Die Gutachterinnen oder Gutachter geben ein eindeutiges Votum dahingehend ab, ob die schriftliche Habilitationsleistung zur Annahme empfohlen wird. Die Habilitationskommission kann die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen nach Abs. 6 nur dann vorschlagen, wenn die Gutachten mehrheitlich eine Annahme empfehlen. Die Habilitationskommission kann bei gleicher Anzahl von Empfehlungen für die Annahme und von Empfehlungen für die Nichtannahme der schriftlichen Habilitationsleistungen eine weitere externe Gutachterin oder einen weiteren externen Gutachter bestellen. Sie informiert hierüber den Fachbereichsrat.

(3) Die Kommission kann bis zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Annahme oder Ablehnung durch die zur Abstimmung berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats einer Bewerberin oder einem Bewerber empfehlen, die Arbeit zu ändern oder sie zu ergänzen. Sie ist innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist erneut vorzulegen. Kommt die Bewerberin oder der Bewerber der Empfehlung nach, wird das Verfahren nach Wiedervorlage der Arbeit fortgesetzt.

(4) Erklärt die Habilitandin oder der Habilitand der Dekanin oder dem Dekan ihren oder seinen Rücktritt vom Verfahren, so gilt dieses als erfolglos beendet. Ein erneutes Habilitationsgesuch ist möglich.

(5) Die Habilitationsakten liegen für die Dauer von zwei Wochen im Dekanat oder bei der bzw. beim Kommissionsvorsitzenden nach Voranmeldung für die Mitglieder des Fachbereichsrates sowie für die Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitglieder des Fachbereichs zur Einsicht- und zur Stellungnahme aus. Die Termine werden von der Dekanin oder dem Dekan bekannt gegeben. Die Dekanin oder der Dekan gewährt den von der Kommission nach Abs. 1 hinzugezogenen Personen Akteneinsicht. Etwa eingehende schriftliche Stellungnahmen werden zu den Habilitationsakten genommen. Mögliche eingehende schriftliche Stellungnahmen können bis spätestens zwei Wochen nach dem Ende der Auslagefrist eingereicht und zu den Habilitationsakten genommen werden.

(6) Die Habilitationskommission beschließt einen Bericht an den Fachbereichsrat, welcher einen Vorschlag darüber enthalten muss, ob die schriftliche Habilitationsleistung

angenommen werden soll und für welches Fachgebiet die Habilitation zuerkannt werden soll.

(7) Der Bericht der Habilitationskommission mit allen Anlagen wird in nichtöffentlicher Sitzung des Fachbereichsrats, zu der auch die Kommissionsmitglieder sowie die Professorinnen und Professoren und habilitierten Mitglieder aus anderen Gruppen des Fachbereichs eingeladen werden können und in der sie Rederecht haben, vom Fachbereich entgegengenommen. Die zur Abstimmung berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats beschließen über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung in geheimer Abstimmung. Die Entscheidung ist schriftlich mitzuteilen, die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Die Bewerberin oder der Bewerber muss dazu gehört werden, wenn sie oder er dieses verlangt.

(8) Das Habilitationsverfahren soll in der Regel nicht länger als zwölf Monate dauern. In allen Fällen, in denen die Zwölfmonatsfrist überschritten wird, berichtet die oder der Kommissionsvorsitzende dem Fachbereichsrat über die Gründe der Verzögerung.

§ 8

Habilitationskolloquium und Zuerkennung der Habilitation

(1) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung ist die mündliche Habilitationsleistung zu erbringen. Sie besteht aus einem Habilitationsvortrag mit anschließendem Kolloquium. Der Habilitationsvortrag soll 45 Minuten nicht überschreiten, das Kolloquium soll eine Stunde nicht überschreiten. Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag der Habilitandin oder des Habilitanden über das ausgewählte Thema und aus einer daran anschließenden Fachdiskussion mit der Habilitandin oder dem Habilitanden. Das Kolloquium wird eingeleitet durch die Vorstellung der Habilitandin oder des Habilitanden. Die Habilitandin oder der Habilitand hält dann einen Vortrag in freier Rede über das vorgegebene Thema. Im Zentrum des Vortrags muss eine wissenschaftliche Fragestellung stehen, die kritisch und abwägend unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Literatur dargestellt wird. Habilitationsvortrag und Kolloquium sind öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in Ausnahmefällen auf Vorschlag der Habilitationskommission und im Einvernehmen mit der Bewerberin oder dem Bewerber ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund wie der Schutz von Daten oder eine ärztlich bescheinigte gesundheitliche Einschränkung vorliegt. Darüber beschließt der Fachbereichsrat auf Antrag.

(2) Für den Habilitationsvortrag fordert die Dekanin bzw. der Dekan die Habilitandin bzw. den Habilitanden auf, drei Themen vorzuschlagen, die nicht aus dem engeren Bereich der schriftlichen Habilitationsleistungen gewählt werden dürfen. Die Themenvorschläge sind in der Regel bis zum Sitzungstermin der Entscheidung über die Annahme der schriftlichen Habilitationsleistungen einzureichen.

(3) Nach Annahme der schriftlichen Habilitationsleistung wählt der Fachbereichsrat eines der von der Bewerberin bzw. vom Bewerber vorgeschlagenen Themen aus. Die Dekanin oder der Dekan setzt in Absprache mit der Bewerberin oder dem Bewerber den Zeitpunkt des Habilitationsvortrags- und -kolloquiums fest.

(4) Der Habilitandin bzw. dem Habilitanden ist grundsätzlich eine Vorbereitungszeit von mindestens vier Wochen und maximal drei Monaten einzuräumen. Macht eine Habilitandin oder ein Habilitand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen Krankheit, chronischer Erkrankung oder Behinderung nicht in der Lage ist, das Verfahren ganz oder teilweise in der vorgesehenen Frist abzulegen, hat die oder der Vorsitzende des Habilitationsausschusses der Bewerberin oder dem Bewerber zu gestatten, die Habilitationsleistungen in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Dies gilt auch für den Fall des Nachweises der notwendigen Betreuung einer oder eines nahen Angehörigen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 1 und § 2 Mutterschutzgesetz. Mutterschutzfristen sowie Fristen der Elternzeit sind zu berücksichtigen. Das Kolloquium findet während einer Sitzung des Fachbereichsrates statt.

(5) Nach Beendigung des Kolloquiums beschließen die zur Abstimmung berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats in geheimer Abstimmung über die Annahme oder Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistung. Nach erfolgreicher Beendigung des Kolloquiums und des Habilitationsvortrags legen die zur Abstimmung berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats das Fachgebiet fest und beschließen damit über die Habilitation. Beabsichtigen die zur Abstimmung berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats bei der Zuerkennung der Habilitation von dem (den) von der Ständigen Habilitationskommission oder der Habilitanden bzw. dem Habilitanden vorgeschlagenen Fachgebiet(en) abzuweichen, so ist der Kommission bzw. der Habilitandin bzw. dem Habilitanden vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Unmittelbar im Anschluss an die Abstimmung teilt die Dekanin bzw. der Dekan der Habilitandin bzw. dem Habilitanden das Ergebnis des Beschlusses mit. Sie bzw. er händigt der bzw. dem Habilitierten eine vorläufige Bescheinigung aus. Über die vollzogene Habilitation stellt der Fachbereich nach § 11 eine Urkunde aus.

(7) Bei Ablehnung der mündlichen Habilitationsleistungen können der Habilitationsvortrag und das Kolloquium einmal innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden, wobei neue Themen zu wählen sind.

(8) Bei nicht erfolgreicher Beendigung des wiederholten Kolloquiums gilt das Habilitationsverfahren als nicht bestanden beendet. Das Ergebnis wird der Bewerberin bzw. dem Bewerber schriftlich mitgeteilt, wobei die wesentlichen Gründe für die Ablehnung aufzuführen sind.

§ 9

Nichtöffentlichkeit der Beratung und Stimmrecht

(1) Beratung und Abstimmung über Habilitationsleistungen nach §§ 5, 6, 7 und 10 sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse werden in geheimer Abstimmung gefasst. Bei diesen Entscheidungen in der Habilitationskommission bzw. im Fachbereichsrat sind nur Professorinnen und Professoren und habilitierte Mitglieder des Fachbereichs

stimmberechtigt. Bei Abstimmungen sollen nur Ja- oder Nein-Stimmen abgegeben werden; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als Nein-Stimmen.

(2) Der in § 7 Abs. 1 genannte Personenkreis hat das Recht, an den Sitzungen des Fachbereichsrates beratend teilzunehmen.

§ 10

Akademische Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent, Pflichten und Rechte

(1) Der oder dem Habilitierten wird vom Fachbereich auf ihren oder seinen Antrag die akademische Bezeichnung "Privatdozentin" oder "Privatdozent" verliehen. Der Antrag ist schriftlich an die Dekanin oder den Dekan zu richten. Die Verleihung der Bezeichnung wird mit der Aushändigung einer von der Dekanin oder dem Dekan ausgefertigten Urkunde wirksam.

(2) Die Privatdozentin oder der Privatdozent ist zur Lehre berechtigt und im Umfang von 2 SWS verpflichtet. Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung ist mit dieser Verpflichtung nicht verbunden.

(3) Die Privatdozentin oder der Privatdozent wird durch die Dekanin oder den Dekan aufgefordert, ihre oder seine Lehrtätigkeit als Privatdozentin oder Privatdozent spätestens im folgenden Semester in Form einer Antrittsvorlesung aufzunehmen. Die Urkunde nach Abs. 1 wird im Anschluss an die Antrittsvorlesung ausgehändigt.

(4) Wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ohne Zustimmung der Dekanin oder des Dekans oder ohne wichtigen Grund in zwei aufeinanderfolgenden Semestern keine Lehrtätigkeit ausübt, verliert sie bzw. er das Recht, die Bezeichnung "Privatdozentin" bzw. "Privatdozent" zu führen. Den Verlust stellt die Dekanin bzw. der Dekan durch Bescheid an die Betroffene bzw. den Betroffenen fest, nachdem sie bzw. er ihr bzw. ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Das gilt nicht, wenn die Privatdozentin bzw. der Privatdozent ihre bzw. seine Lehrtätigkeit nach Erreichen der Altersgrenze eingestellt hat. Bei Erlöschen des Rechts kann weiterhin der Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ (habil.) beim geführten Doktorgrad verwendet werden.

§ 11

Verweigerung und Widerruf der Habilitation

(1) Der Fachbereichsrat kann den Vollzug der Habilitation verweigern, wenn im Laufe des Verfahrens deutlich wird, dass

- a) bereits an anderer Stelle eine Habilitation angemeldet wurde,
- b) die Habilitation durch unlautere Mittel oder unter Vortäuschung falscher Tatsachen herbeigeführt worden ist,
- c) die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie in den Vorgaben für „Grundsätze und Verfahrensregeln für den Umgang mit wissenschaftlichem

Fehlverhalten an der Philipps-Universität Marburg“ umschrieben sind, verletzt werden.

(2) Der Fachbereich kann die Habilitation nach § 49 HVwVfG widerrufen, wenn die in Abs. 1 genannten Umstände nach Abschluss des Habilitationsverfahrens offenkundig werden. Im Falle der Verweigerung oder des Widerrufs erlöschen alle mit der Habilitation verbundenen Rechte.

§ 12

Umhabilitation oder Erweiterung des Habilitationsfachgebietes

(1) Eine Umhabilitation oder eine fachliche Erweiterung kann auf Antrag durch Beschluss der zur Abstimmung berechtigten Mitglieder des Fachbereichsrats erfolgen. Dem Antrag ist neben den in § 5 genannten Unterlagen die Habilitationsurkunde beizufügen. Bei positiver Entscheidung stellt der Fachbereich eine Urkunde gemäß § 10 Abs. 3 aus.

(2) Falls die Habilitation nicht an der Philipps-Universität Marburg erfolgte, ist die Umhabilitation Voraussetzung für die Verleihung der akademischen Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent.

(3) Die Erweiterung des Habilitationsfachgebietes ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- a) Die Bewerberin oder der Bewerber muss an einem Fachbereich der Philipps-Universität Marburg habilitiert sein.
- b) Die Qualifikationsnachweise für das erweiterte Fachgebiet sind zu erbringen. Insbesondere ist eine wissenschaftliche Tätigkeit auf dem erweiterten Gebiet in Form qualifizierter Publikationen nachzuweisen. Die Beurteilung obliegt der Habilitationskommission. Im Zweifelsfall sollen externe Gutachten eingeholt werden.

§ 13

Habilitationsakte und Akteneinsicht

(1) Die Habilitationskommission ist für das Anlegen einer Habilitationsakte verantwortlich, in der Beginn und die Beendigung des Habilitationsverfahrens mit den entsprechenden Unterlagen und alle Entscheidungsfindungen im Verlauf der Habilitation dokumentiert werden.

(2) Die Habilitationsakte ist vertraulich zu behandeln und zu archivieren. Während des Habilitationsverfahrens steht den Mitgliedern der Habilitationskommission und den Professorinnen und Professoren sowie habilitierten Mitgliedern des Fachbereichsrates Akteneinsicht zu. Nach Abschluss des Verfahrens, längstens aber innerhalb eines Jahres nach Vollzug der Habilitation, ansonsten bei berechtigtem Interesse, wird der Habilitandin oder dem Habilitanden auf Antrag Einsicht in die Habilitationsakte gewährt.

§ 14 Mitteilungspflichten

Die vollzogene Habilitation und die Verleihung des akademischen Grades einer habilitierten Doktorin oder eines habilitierten Doktors (habil.) und der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ sind durch die Dekanin bzw. den Dekan der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Philipps-Universität Marburg schriftlich mitzuteilen; die Urkunde ist in Kopie beizufügen. Das gleiche gilt bei Verlust des Rechtes dem erworbenen Dokortitel den Zusatz „habilitata“ oder „habilitatus“ hinzuzufügen oder der Bezeichnung „Privatdozentin“ bzw. „Privatdozent“ und bei Rücknahme der Habilitation.

§ 15 In-Kraft-Treten

Die Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität vom 19. September 2019 außer Kraft. Bereits begonnene Habilitationsverfahren können nach der Habilitationsordnung des Fachbereichs Medizin der Philipps-Universität Marburg vom 19. September 2019 beendet werden.

Marburg, den 20.09.2024

gez.

Prof. Dr. Denise Hilfiker-Kleiner
Dekanin des Fachbereichs Medizin
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am 01.10.2024

Anlage 1

HINWEISE FÜR DIE EINLEITUNG VON HABILITATIONSVERFAHREN

Diese Hinweise enthalten nähere Bestimmungen zu den gemäß § 1 Abs. 3 Habilitationsordnung (HabilO) einzureichenden Unterlagen:

Unterlagen zur Zulassung zur Habilitation

a) An die Dekanin oder den Dekan gerichtetes Habilitationsgesuch mit Angabe des Fachgebietes, für das die Habilitation beantragt wird, einschließlich Prüfungszeugnissen:

- Staatsexamen- bzw. Zeugnis über ein abgeschlossenes Hochschulstudium,
- Approbationsurkunde (für klinische Fächer),
- Promotionsurkunde (ggf. bei ausländischer Promotion Einholung einer Äquivalenzbescheinigung über Dekanatsbeschluss),
- ggf. Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt,
- und ggf. weitere Zeugnisse (alle Zeugnisse als beglaubigte Kopie).

b) Lebenslauf und beruflicher Werdegang sind in der im Intranet abgebildeten tabellarisch strukturierten Maske darzustellen.

c) Wissenschaftlicher Werdegang

In der im Intranet bereitgestellten Maske sind in tabellarischer Form auszufüllen die bearbeiteten wissenschaftlichen Fragestellungen mit wesentlichen Ergebnissen, wesentliche eigene methodische Fertigkeiten; Anleitung von Bachelor- oder Masterarbeiten bzw. vergleichbaren Arbeiten mit anderen Abschlüssen sowie von Doktorandinnen oder Doktoranden (mit Themen und Jahr der Promotion); nationale und internationale Zusammenarbeit; Mitwirkung in multizentrischen klinischen Studien; Drittmittelförderung; Vortragstätigkeit oder Review auf Einladung; Herausgeberschaft oder Reviewer-Tätigkeit für wissenschaftliche Publikationswerke; Patente; Mitgliedschaft in wissenschaftlichen Gesellschaften; Preise und Auszeichnungen.

d) Publikationsverzeichnis

Die bibliographische Gestaltung, Nummerierung, formale Gliederung und Kennzeichnung der Autorenschaft muss nach den im Folgenden dargestellten Gesichtspunkten vorgenommen werden:

- aa) Die akademischen Schriften (D= Dissertation(en), H= Habilitationsschrift) sind gesondert aufzuführen, sie werden gefolgt von
- bb) den Originalarbeiten (chronologisch und gegliedert nach Erstautorschaft, Letztautorschaft und Co-autorschaft). Sämtliche Originalarbeiten müssen mit einheitlichem wissenschaftlichen Zitationsstil (Autoren, Titel, Zeitschrift, Jahr, Band, Seiten) aufgelistet werden. Die Definition einer Originalarbeit lautet: Eine Publikation, die bisher unpublizierte Daten und Befunde enthält und die einem Peer-Review-Verfahren unterworfen wurde. Originalarbeiten sind Publikationen aus der Grundlagenforschung, klinischen Forschung, Lehrforschung und Versorgungsforschung. Originäre Meta-Analysen und systematische Übersichtsarbeiten können als gleichwertig anerkannt werden.
- cc) Büchern, Buchkapiteln, Lehr- und Handbüchern oder Monographien,
- dd) Fallberichten,

- ee) Publikationen in AWMF (Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften)-gelisteten Leitlinien,
- ff) publizierten Abstracts von Vorträgen und Postern, gegliedert nach Erst- bzw. Letztautorschaften, Co-Autorschaften,
- gg) Patenten, DVDs und anderen elektronischen Dokumentationen.

Die Bewertung des Publikationsverzeichnisses orientiert sich an folgenden Kriterien:

Publikationen werden unter anderem mittels Zitationsrate, SNIP (Source Normalized Impact per Paper) oder JIF (Journal Impact Factor) bewertet.

Vorgelegt werden müssen mindestens zehn Medline-gelistete Originalarbeiten, davon mindestens sechs in Erstautorschaft oder in Letztautorschaft (in der Regel korrespondierende Autorin/korrespondierender Autor), von letzteren mindestens vier in englischsprachigen, überdurchschnittlichen¹ und peer-reviewed Journalen des Fachgebietes oder fachübergreifenden Zeitschriften. Geteilte Erst- oder Letztautorenschaften werden anteilig bewertet. Bei hochrangiger² Qualität der Publikationen können geteilte Erst- oder Letztautorschaften voll bewertet werden. Eine geringere Zahl von Originalarbeiten kann ausreichend sein, wenn eine für das Fachgebiet herausragende³ Publikationsleistung erreicht wird. In begründeten Ausnahmefällen kann auch eine wissenschaftliche Kasuistik, wenn publiziert in einem herausragenden internationalen Journal, gewertet werden.

Grundsätzlich behält sich die Ständige Habilitationskommission einen Entscheidungsfreiraum vor, um in der Bewertung der Kandidatin oder des Kandidaten nicht nur über Quantität, sondern vor allem über Originalität und Qualität der vorgelegten Publikationen ein Votum abzugeben.

e) Schriftliche Habilitationsleistung

Die schriftliche Habilitationsleistung soll die eigenständige wissenschaftliche Forschung im gewählten Fachgebiet dokumentieren, d.h. sie wird entweder als kumulative Habilitationsschrift aus mindestens vier veröffentlichten eigenen Publikationen zusammengestellt, entsprechend den Anforderungen unter d.) dieser Anlage, und wird mit einer ausführlichen Einführung in die Thematik und einer ebenso ausführlichen Diskussion versehen. Alternativ stellt die Habilitationsschrift eine monographische Präsentation der eigenen Forschungsergebnisse im Kontext des aktuellen Forschungsstandes dar. Die Habilitationsschrift soll es auch Nichtfachleuten erlauben, den durch diese Arbeit erzielten Erkenntnisfortschritt in den gesamt-biomedizinischen Kontext einzuordnen. Bevorzugt wird eine kumulative Habilitationsschrift.

f) Lehrnachweise im Rahmen des Habilitationsverfahrens

Der Umfang der Lehrbeteiligung liegt im Bereich des Lehrdeputats der Stelle einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder eines wissenschaftlichen Mitarbeiters mit befristeter Beschäftigung: In theoretischen Fächern: vier Semester mit je 4 Semesterwochenstunden (4 x 56 Unterrichtseinheiten á 45 Minuten). In klinischen Fächern: vier Semester mit je 2 Semesterwochenstunden. Sie wird i.d.R. als wissenschaftliche Dienstleistung (§ 65 Abs. 1 HHG) erbracht.

Es muss sowohl die Beteiligung an Vorlesungen (durch Übernahme eines inhaltlich definierten Bereichs) als auch die Beteiligung an Seminaren und Praktika nachgewiesen werden. Die Lehrveranstaltungen, an denen die Habilitandin oder der Habilitand beteiligt war, sind mit

¹ Als überdurchschnittlich wird eine Publikation bewertet, wenn das jeweilige Publikationsorgan zu den oberen 50% des Fachgebietes zählt (laut JIF).

² Als hochrangig wird bewertet, wenn in den oberen 25% der Journale eines Fachgebietes publiziert wurde.

³ Als herausragend wird bewertet, wenn in den oberen 10% der Journale eines Fachgebietes publiziert wurde.

genauer Angabe der eigenen Lehrleistung tabellarisch nach dem im Intranet eingestellten Muster aufzulisten.

Ergebnisse aus kontinuierlicher Evaluation durch Studierende sind exemplarisch vorzulegen.

Die Habilitandin oder der Habilitand hat die Beteiligung an hochschuldidaktischen Fortbildungen zu folgenden Themen im Gesamtumfang von 32 Stunden nachzuweisen:

1. Einführung in die Hochschuldidaktik
Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung von didaktischem Grundwissen und dessen Anwendung auf die im Medizin-, Zahnmedizin-, Humanbiologie- und verschiedenen Masterstudiengängen üblichen Veranstaltungsformen.
2. Einführung in universitäre Prüfungen
In dieser Veranstaltung werden didaktische und juristische Grundsatzfragen des universitären Prüfungssystems behandelt.
3. Unterrichtsplanung
In der Veranstaltung werden die didaktischen und organisatorischen Überlegungen bei der Planung und Einführung von Unterrichtsveranstaltungen besprochen und an praktischen Beispielen geübt.

Das Dekanat, Bereich Lehre, stellt eine Sammlung entsprechender Anbieter zu vorgenannten Fortbildungsveranstaltungen ins Intranet.

Die Habilitandin oder der Habilitand muss eine Lehrprobe in Form einer kerncurricularen Vorlesung, eines Praktikums oder Seminars abhalten. Diese wird im Anschluss von einem Gremium, welches aus einem Mitglied der Habilitationskommission, einer habilitierten Dozentin oder eines habilitierten Dozenten und einem Studierenden besteht, evaluiert.

Zum Bestehen der Lehrprobe ist eine Mindestnote von 2 (gut) erforderlich. Falls das Gremium nicht zu einer mehrheitlich positiven Beurteilung kommt, ist eine weitere Lehrprobe erforderlich.

Die erfolgreich abgeschlossene Lehrprobe darf bei Einreichung des Habilitationsgesuchs nicht älter als sechs Monate sein.

g) Facharztanerkennung

Soll die Habilitation für ein Gebiet gelten, das in der Weiterbildungsordnung für Ärztinnen und Ärzte aufgeführt ist, muss entweder das Zeugnis über die abgelegte Facharztprüfung oder eine Bescheinigung der Instituts- bzw. Klinikdirektorin oder des Instituts- bzw. Klinikdirektors vorgelegt werden, dass die Voraussetzungen zur Anerkennung als Fachärztin oder Facharzt bestehen.